

Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt Generalsekretariat Malzgasse 30 4001 Basel

Basel, 20. September 2023

Stellungnahmen Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesundheitsgesetzes (GesG), Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP)

Sehr geehrten Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit der Vernehmlassung. Die SP Basel-Stadt begrüsst es grundsätzlich, dass eine Regulierung bei den ärztlichen Zulassungen angestrebt wird und damit einer Überversorgung entgegengewirkt wird. Auch die Angleichung an die Gesetzeslage im Kanton Basel-Landschaft erachten wir als zentral, da die gemeinsame Gesundheitsregion ein grosses Anliegen unsererseits ist

Diverse Befragungen zeigen, dass die steigenden Krankenkassenprämien eine der grössten Sorgen der Schweizer Bevölkerung sind. Für eine Entlastung der Familien und Stärkung der Kaufkraft in der Bevölkerung ist es für die SP sehr wichtig, dass die heute viel zu hohe Prämienlast gesenkt wird. Für eine langfristige Senkung der Gesundheitskosten und damit auch der Prämienlast ist es zentral, eine Überversorgung zu verhindern, weshalb wir auch den vorliegenden Gesetzesentwurf unterstützen.

Gerne gehen wir untenstehend noch auf einige Punkte ein, die für uns noch nicht gänzlich klar geworden sind oder bei denen es aus der Sicht der SP Basel-Stadt zentral wäre, ein besonderes Augenmerk darauf zu legen.

Freundliche Grüsse

Lisa Mathys Parteipräsidentin

Weitere Kontaktpersonen:

Organisation / Institution:

SP Basel-Stadt
Strasse und Nr.:

PLZ und Ort:

4058 Basel
Land:

Schweiz

Vornamen & Namen:Freja GenialeMelanie NussbaumerE-Mail-Adressen:freija.geniale@to-inspire.chnussbaumermelanie@gmail.com



Berechnung Spitalambulante Leistungen

Bei der Berechnung der spitalambulanten Leistungen sind für die SP Basel-Stadt noch einige Fragen unbeantwortet.

«Die Zulassungsvoraussetzungen für Leistungserbringer gelten nicht für den Spitalbereich. Dies, da Spitäler eine eigene Kategorie von Leistungserbringern darstellen (Art. 35 Abs. 2 lit. h KVG). Die Höchstzahlen gemäss den Bestimmungen über die Zulassungsbeschränkung gelten aber auch für Ärztinnen und Ärzte, die im spitalambulanten Bereich tätig und im Besitz eines Facharzttitels sind. Die Obergrenze bzw. Höchstzahl ist somit für alle Ärztinnen und Ärzte mit Facharzttitel relevant.» (Seite 7)

Hier stellt sich für uns die Frage, wie die spitalambulanten Leistungen in die Berechnung der Höchstzahlen einbezogen und gewichtet werden. Werden die spitalambulanten Leistungen pro Kopf, also pro Person, die eine Zulassung für ein Fachgebiet hat, berechnet? Wir fürchten, dass es mit einer Berechnung pro Kopf zu einer Verzerrung des Angebotes kommen könnte, da Ärzt:innen, die in Krankenhäusern angestellt sind, über sehr unterschiedliche Kapazitäten zur ambulanten Betreuung verfügen. Unseres Erachtens wäre es wichtig, dass Fachärzt:innen, welche in einem Angestelltenverhältnis tätig sind, nicht gleich behandelt werden wie selbständig Erwerbende, da sich das Verhindern einer Überversorgung und von Fehlanreizen bei selbständig Erwerbenden auf die Einzelperson, bei Personen im Angestelltenverhältnis aber auf die Institution fokussieren sollte.

Zudem sieht die SP Basel-Stadt die Gefahr, dass durch eine Berechnung pro Kopf der spitalambulanten Leistung ein neuer Fehlanreiz in Richtung stationär geschaffen würde. Wenn die ambulanten Höchstzahlen erreicht wurden, könnten Spitäler gewisse Eingriffe umlagern auf das stationäre Angebot. Dies müsste unseres Erachtens in der Anpassung im Gesetz berücksichtigt werden (allenfalls analog Spitallisten). Zudem wäre es sehr wichtig, dass im Gesetzesentwurf klar ausformuliert würde, wie die spitalambulanten Leistungen in die Gesamtberechnungen der Höchstzahlen einbezogen und gewichtet werden.

Berücksichtigung Teilzeitarbeit

Für die SP Basel-Stadt wird nicht deutlich, ob und inwiefern eine allfällige Tätigkeit in einem Teilzeitpensum von Fachärzt:innen im Gesetzesentwurf berücksichtigt wurde. Immer mehr Personen arbeiten heute in einem Teilzeitpensum und es gibt auch immer mehr Gruppenpraxen mit Mitarbeitenden, die in Teilzeit arbeiten. Gerade für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist die Möglichkeit zur Teilzeitarbeit unerlässlich. Wenn die Zulassungen pro Disziplin nun an eine Person gebunden werden und die Zulassungen pro Kopf gerechnet werden und nicht nach Pensum, wird eine allfällige Teilzeitarbeit nicht berücksichtigt und die Berechnungen würden entsprechend verzerrt.

Massnahmen gegen eine Unterversorgung

Als letzten Punkt möchten wir gerne ausserhalb der Antwort auf den vorliegenden Gesetzesentwurf, aber innerhalb desselben Themenbereichs darauf hinweisen, dass in gewissen spezialärztlichen Bereichen wie der Psychiatrie und Psychotherapie, insbesondere der Kinder- und Jugendpsychiatrie, aber auch der Hausärzt:innenmedizin eher die Gefahr einer Unterversorgung besteht und, dass es auch gesetzlicher Auftrag ist, eine Unterversorgung zu verhindern. Entsprechend möchten wir anstossen, in weiteren gesundheitspolitischen Gesetzesrevisionen auch Massnahmen gegen eine allfällige Unterversorgung zu bedenken.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Positionen und Anregungen.